Verordnung

**über das Naturschutzgebiet "Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor"
in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Landkreis Diepholz),
in der Stadt Damme (Landkreis Vechta)
und in der Gemeinde Bohmte (Landkreis Osnabrück)
vom 17.12.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Vechta und Osnabrück verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor" erklärt. Es umfasst die ehemaligen Naturschutzgebiete „Dümmer“, „Hohe Sieben“ und „Ochsenmoor“ sowie den Bereich der Huntemündung. Der Dümmerdeich ist im Norden, Westen, Süden und im Bereich der Hohen Sieben Teil des NSG.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest“. Das NSG erstreckt sich am Westufer des Dümmers vom Ortsteil Dümmerlohausen der Stadt Damme im Landkreis Vechta über eine kleine Fläche im Bereich des Hunte-Zuflusses im Landkreis Osnabrück. Der größte Flächenanteil des geplanten Schutzgebietes liegt im Süden und Westen des Dümmers sowie südlich des Sees in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ im Landkreis Diepholz mit den Gemeinden Hüde, Marl und Stemshorn sowie der Gemeinde Lembruch im Nordosten. Das Schutzgebiet besteht aus Teilbereichen des Flachwassersees „Dümmer“ mit der „Hohen Sieben“, Verlandungszonen und Röhrichtbeständen sowie dem Niedermoor „Ochsenmoor“. Auf der Seefläche des Dümmers bildet die Bojenlinie die Grenze zwischen dem NSG „Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor" und dem LSG „Dümmer“ im Gelände ab.

Der Dümmer ist ein eutropher Flachwassersee, der sich auf Sanden der eiszeitlichen Grundmoränen durch den Einschluss einer Eislinse bildete und damals die Ausmaße der heutigen Moorniederung hatte. Im Laufe der Zeit setzten Verlandungsprozesse ein, die zur Entwicklung einer Niedermoorlandschaft an den Rändern des Sees führten. Seit den 1950er Jahren ist der See eingedeicht, so dass eine natürliche Wasserstandsdynamik mit sommerlichem Trockenfallen von Uferbereichen nicht mehr stattfindet. Der Dümmer beherbergt eine wertvolle Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation. Außerdem ist er der Lebensraum für seltene Fischarten sowie für viele Wasser- und Röhrichtvogelarten.

Die ehemaligen Überflutungsbereiche werden heute größtenteils extensiv als Grünland bewirtschaftet und großflächig wiedervernässt. Sie bilden zusammen mit der westlichen Dümmerniederung einen der größten zusammenhängenden Feuchtgrünlandbereiche Nordwestdeutschlands und sind als Rastgebiet für Wasser- und Watvögel von Bedeutung.

Die Wiesen und Weiden des südlich gelegenen Ochsenmoores werden naturschutzgerecht bewirtschaftet und für die zentralen Teilbereiche besteht ein an den Wiesenvogelschutz angepasstes Wassermanagement. In der Kulturlandschaft des Ochsenmoores kommen vereinzelt Kleingewässer, Hochstaudenfluren und Erlenbruchwaldbereiche vor. Die wiedervernässten Grünlandbereiche sind geprägt von weitflächigen Seggenrieden. Zudem findet sich hier eines der landesweit wenigen Vorkommen des Kriechenden Selleries (*Helosciadium repens*).

Der See mit seiner offenen Wasserfläche und den Verlandungsbereichen sowie die umgebende Wiesenlandschaft sind sowohl für das Brutgeschäft als auch für die Rast von Wiesen-, Röhricht- und Wasservögeln von zentraler Bedeutung. Der gesamte Lebensraum stellt eines der größten Rast- und Überwinterungsgebiete im niedersächsischen Binnenland für Gänse, Enten, Gänsesäger, Kiebitz, weitere Limikolenarten und Kornweihe dar. Ein Teil der Rastvogelarten erreicht Bestandsgrößen von internationaler Bedeutung. Weiterhin ist es ein national bedeutendes Brutgebiet für Vogelgemeinschaften der Feuchtwiesen, Röhrichte und Verlandungszonen. Hier brüten seltene Vogelarten, wie Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine, Rotschenkel, Großer Brachvogel, Wachtelkönig, Sumpfohreule und Trauerseeschwalbe.

(3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:48.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte „Landwirtschaftliche Nutzung“ im Maßstab 1:8.500 **(Anlagen)**. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz, Landkreis Vechta sowie Landkreis Osnabrück – untere Naturschutzbehörden – und bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, der Stadt Damme und der Gemeinde Bohmte unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet (065) „Dümmer“ (DE 3415-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet EU-VSG 39 „Dümmer“ (DE 3415-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.822 ha.

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und

Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des Dümmers als naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer natürlicher Entstehung mit seinem charakteristischen Arteninventar an Pflanzen und Tieren, u. a. als Lebensraum seltener und bedrohter Arten,
2. die Wiederherstellung, Entwicklung und Erhaltung der Verlandungsbereiche des Dümmers mit Tauch- und Schwimmblattvegetation, Röhricht, Teichbinsen-Inseln sowie Schlank-Seggen-Rieden, u. a. als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tierarten,
3. die Erhaltung nährstoffärmerer Sümpfe mit Schwingrasen im Komplex mit der Verlandungszone des Dümmers,
4. die Erhaltung und Entwicklung von Erlen-Bruchwäldern und Weidensumpfgebüschen sowie Weidenauwäldern im Randbereich des Dümmers und des Ochsenmoores,
5. die Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Hecken für bedrohte Tier- und Pflanzenarten außerhalb der Kernbereiche der Vorkommen von Wiesenlimikolen,
6. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung einer möglichst störungsfreien, großräumig offenen, in Übergängen halboffenen Kulturlandschaft als extensiv genutztes Dauergrünland im Ochsenmoor,
7. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, weitgehend vernässtem Feuchtgrünland auf Niedermoor sowie anmoorigen und mineralischen Böden, u. a. mit Sumpfdotterblumen-Wiesen und anderen seggenreichen Nasswiesen durch dauerhafte extensive Nutzung,
8. den Schutz und die Förderung der Fledermausarten einschließlich ihrer Lebensstätten,
9. den Erhalt und die Entwicklung großflächiger und störungsfreier Brut- und Rastgebiete für Wasser-, Wat-, Röhricht- und Wiesenvogelarten.

(2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG "Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor" als Teilgebiet des FFH-Gebietes (065) „Dümmer“ (DE 3415-301) und des Europäischen Vogelschutzgebietes (V39) „Dümmer“ (DE 3415-401) trägt dazu bei den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet (065) „Dümmer“ (DE 3415-301) und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V39) „Dümmer“ (DE 3415-401) insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

   91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
   als naturnahe, feuchte bis nasse Weiden-Auenwälder aller Altersstufen mit Weiden *(Salix alba und Salix fragilis)* in häufig überfluteten Mündungs- und Ausflussbereichen der Flüsse im Komplex mit dem Dümmer. Hierzu zählen

kleinflächige Bestände beidseitig des Zulaufs der einmündenden Hunte und ein kleiner Bereich westlich des Marler Grabens.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

   a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften,
   der Dümmer als naturnaher Flachsee sowie naturnah entwickelte Kleingewässer, einschließlich der Verlandungsbereiche, mit den charakteristischen Arten, u. a. Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Laichkräutern wie z. B. Glänzendes Laichkraut (*Potamogeton lucens)*, Durchwachsenes Laichkraut (*Potamogeton perfoliatus)*, Stachelspitziges Laichkraut *(Potamogeton friesii)*, Haarblättriges Laichkraut *(Potamogeton trichoides)*, sowie Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae)* und Gewöhnlicher Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris* agg.)*,*
   b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren,
   auf mehr oder weniger nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, in der Verlandungszone des Dümmers, den Teichbereichen der Hohen Sieben sowie partiell als Hochstaudensäume im Niedermoor mit den charakteristischen Arten, insbesondere Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*),
   c) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
   auf mäßig feuchten Standorten des östlichen und südlichen Dümmerdeiches sowie auf höher gelegenen östlichen Randbereichen der Hohen Sieben und in den trockeneren, nicht wiedervernässten Randbereichen des Ochsenmoores mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*),
      Auf feuchten und nassen Standorten hat die Entwicklung zu Nassgrünland Vorrang,
   d) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,
   mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*) und Torfmoose (*Sphagnum spp*.), in der süd-westlichen Verlandungszone des Dümmers und in einem tief gelegenen, staunassen Bereich in der Hohen Sieben.

3. insbesondere der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

   a) Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens*),
   als überlebensfähige Population an Pionierstandorten mit lückiger Vegetation,
   b) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
   als langfristig überlebensfähige Population durch den Erhalt einer naturnahen Verlandungszone des Dümmers mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Grabensystemen (Sekundärhabitate) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer,
   c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
   als langfristig überlebensfähige Population durch den Erhalt des Dümmers mit einer vielfältigen Uferstruktur, einer ausgedehnten naturnahen Verlandungszone und einer abschnittsweisen Wasservegetation. Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Kanälen und Grabensystemen (Sekundärhabitate) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer,

d) Fischotter (*Lutra lutra*),
als langfristig überlebensfähige Population durch den Erhalt des Dümmers mit strukturreichen Gewässerrändern und hoher Gewässergüte und dessen gefahren- und barrierefreier Verbund mit den zu- und abfließenden Gräben die einem naturverträglichen Gewässerausbau und einer angepassten Gewässerunterhaltung unterliegen.

(4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. für die Bestände, insbesondere der **als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie: Wasserralle, Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Rohrdommel, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Trauerseeschwalbe),

a) Erhaltungsziele für die **Wiesenvögel als Brutvögel** sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen sowie der Erhalt und die Entwicklung:

- der störungsarmen, beruhigten Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
- des großflächig offenen und gehölzfreien bewirtschafteten Feucht- und Nassgrünlandkomplexes,
- der wiedervernässten Niedermoore unter Beibehaltung saisonal schwankender, möglichst hoher Grundwasserstände mit winterlichen Überstauungen und einem Mosaik verschiedener Vernässungs- und Überflutungsgrade während der Brutzeit einschließlich zumindest kleinflächiger wasserbedeckter Stellen zur späten Brutzeitphase, aber unter Vermeidung von Hochwasserüberflutungen während der Brutzeit,
- von großflächigeren offenen Schlammflächen in möglichst großflächig, stark vernässte Bereiche, möglichst in der Formation der Flutrasen, sofern das jeweilige Sukzessionsstadium zu Seggenriedern in den Nassbereichen dieses zulässt, einschließlich mosaikartiger Schlammflächen in möglichst großflächig, stark vernässte Bereiche, und auch im kleinflächigen Wechsel von Flutrasen und Seggenriedern sowie Kleinseggenriedern,
- des Nutzungsmosaik aus Wiesen- und Weidenutzung bei gestaffelten Mähterminen/Beweidungsdichten,
- eines Mosaiks unterschiedlicher Grünlandausprägung, insbesondere auch zur Sicherung invertebratenreicher Nahrungsflächen für die Altvögel in der Frühbrutphase innerhalb und in unmittelbarer Nachbarschaft der Nassbereiche,
- zusammenhängender, ausreichend großer Flächen mit lückiger, gering bis mittelwüchsiger, blütenreicher Vegetation bei geringem Raumwiderstand,
- sicherer und beruhigter Brutplätze und der Aufzuchtplätze für die wertbestimmenden Arten durch flexible Steuerung der Grünlandbewirtschaftung.

b) Erhaltungsziele für die **Röhrichtvögel und Wasservögel als Brutvögel** sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen sowie der Erhalt und die Entwicklung:

- der störungsarmen, beruhigten Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
- von großflächig zusammenhängenden strauch- und baumfreien bzw. straucharmen Schilfröhrichten und anderen weit ins Wasser hineinragenden, wasserdurchfluteten Röhrichtformationen ,
- von großflächigen, zumindest temporär wasserdurchfluteten Großseggenriedern,
- von zahlreichen, großen und über weite Seebereiche reichende wasserdurchflutete Binseninseln und Binsenbereichen am Rande der Verlandungszone,
- umfangreicher Schwimmblattzonen, insbesondere aus See- und Teichrose,
- von strukturreichen, weitgehend unverbuschten Röhrichtbeständen und Altschilfbeständen mit ausgeprägter Knickschicht sowie Übergängen zu Großseggenriedern mit zumindest teilweiser Durchflutung bzw. oberflächennahem Wasserstand.

2. für die Röhricht-, Wat- und Wasser- sowie Wiesenvogelarten, insbesondere die **als Gastvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie: Haubentaucher, Kormoran, Saatgans, Bläßgans, Graugans, Pfeifente, Krickente, Stockente, Spießente, Knäkente, Löffelente, Tafelente, Gänsesäger, Kiebitz, Lachmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Trauerseeschwalbe, Kornweihe).

   Erhaltungsziele für die wertbestimmenden **Gastvögel** sind die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- bzw. Mausergebiete sowie der Erhalt und die Entwicklung

   - großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und offenem gehölzarmen Landschaftscharakter im feuchten Grünland mit zeitweise hohen Wasserständen und temporären Überschwemmungsflächen,
   - geeigneter, beruhigter, störungsarmer Nahrungsflächen und damit im Verbund stehender Schlafgewässer für rastende, mausernde und überwinternde Vögel,
   - von grundwassernahen, nahrungsreichen, großflächigen Grünlandflächen mittlerer Nutzungsintensität mit durchgehend kurzrasiger Vegetation auch im Sommerhalbjahr,
   - von umfangreichen Flachwasser- und temporären Schlammflächen,
   - von umfangreichen wasserdurchfluteten Binsen- und Schilfröhrichtbereichen.

3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung **weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten**, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen,

   als Brutvogel:

   a) Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*),
   b) Schnatterente (*Anas strepera*),
   c) Sumpfohreule (*Asio flammeus*),
   d) Reiherente (*Aythya fuligula*),
   e) Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
   f) Wachtel (*Coturnix coturnix*),
   g) Höckerschwan (*Cygnus olor*),
   h) Blässhuhn (*Fulica atra),*

i) Neuntöter (*Lanius collurio*),
j) Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*),
k) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
l) Weißstern-Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*),
m) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava [p.p.; M. flava]*),
n) Pirol (*Oriolus oriolus*),
o) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
p) Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*),
q) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
r) Brandgans (*Tadorna tadorna*),
s) Rotschenkel (*Tringa totanus*).

als Gastvogel:

a) Schnatterente (*Anas strepera*),
b) Graureiher (*Ardea cinerea*),
c) Sumpfohreule (*Asio flammeus*),
d) Schellente (*Bucephala clangula*),
e) Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
f) Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),
g) Singschwan (*Cygnus cygnus*),
h) Höckerschwan (*Cygnus olor*),
i) Blässhuhn (*Fulica atra*),
j) Austernfischer (*Haematopus ostralegus*),
k) Zwergmöwe (*Larus minutus = Hydrocoloeus minutus*),
l) Zwergsäger (*Mergus albellus = Mergellus albellus*),
m) Kolbenente (*Netta rufina*),
n) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
o) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),
p) Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*),
q) Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*),
r) Brandgans (*Tadorna tadorna*),
s) Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
t) Rotschenkel (*Tringa totanus*).

Für die gehölzbewohnenden Arten bzw. Arten des teilverbuschten Röhrichts werden die Erhaltungsziele ergänzt durch den Erhalt und die Entwicklung:

- naturnaher Erlenbruchwälder und Auwald in Teilbereichen des Gebietes,
- von altholzreichen Weidenkomplexen und partiell verbuschten Arealen in Teilbereichen der Verlandungszone,
- von strukturreichen Hecken und aufgelockertem Gebüschbestand, insbesondere außerhalb der Kernbereiche der Vorkommen von Wiesenlimikolen.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. innerhalb des Naturschutzgebietes und in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern, Sportflugzeugen) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen und nicht vorausbestimmbaren, unabwendbaren Außenlandungen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen, ausgenommen Such- und Rettungsdienste, untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
6. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten und der stehenden und fließenden Gewässer hervorrufen können oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels insbesondere in den Moorflächen führen können, Brunnen anzulegen, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,
9. Maßnahmen, die zu einer schädigenden Nährstoffanreicherung führen können,
10. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
11. die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu schädigen,
12. das Segeln und Bootfahren auf den Wasserflächen sowie das Befahren des Gebietes mit Motorfahrzeugen jeder Art,
13. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
14. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
15. bauliche Anlagen aller Art sowie ortsfeste Draht- und Rohrleitungen und Werbeanlagen inkl. Bild- und Schrifttafeln, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
16. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

(2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Die Wege sind frei, solange sie nicht abgesperrt sind oder ihr Betreten durch Beschilderung untersagt wird. Als Wege gelten nicht Trampelpfade und Wildwechsel.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
   c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
   d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
   e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes durch die Naturschutzstation oder deren Beauftragte,
   f) und die Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   g) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   h) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen, sofern dafür keine Zertifizierungen bzw. Zulassungen vorliegen,
4. die Nutzung, Unterhaltung und Kontrolle der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden militärischen Anlagen und Einrichtungen einschließlich des Flugbetriebes des Militärflugplatzes Diepholz. Hierzu zählen auch An- und Abflüge bei militärischen Übungen,
6. das Befahren der Hunte im Geltungsbereich dieser Verordnung einschließlich des durch Bojen gekennzeichneten Befahrenskeils zwischen Dümmer See und Hunte-

Zufluss im Süden mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen im Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.10. eines jeden Jahres,

7. der Betrieb von Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen in bebauten Bereichen und in Siedlungsbereichen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die ackerbauliche Nutzung der mit Kreuzschraffur gekennzeichneten Flächen, jedoch ohne Zwischenlagerung von Erntegut,
2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und ohne eine Veränderung des Bodenreliefs,
3. die Nutzung der mit enger Längsschraffur dargestellten Flächen als Dauergrünland I (DGL I) mit umbruchloser Narbenerneuerung frühestens alle fünf Jahre und dann nur im Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.10. eines jeden Jahres,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Drainagen, Gräben und Grüppen einzelner Flurstücke, soweit dies zur Bewirtschaftung von Nutzflächen erforderlich ist,
5. die Unterhaltung ortsüblicher Viehunterstände und die Errichtung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Zäune, Viehtränken und mobiler Futterstände,.
7. auf den querschraffiert dargestellten Flächen (DGL II) ist eine ausschließliche Dauergrünlandnutzung nach den folgenden, zusätzlich zu Nrn. 2 bis 6 geltenden Vorgaben freigestellt:

   a) keine Düngung,
   b) keine Narbenerneuerung,
   c) der Einsatz in Naturschutzgebieten zulässiger Pflanzenschutzmittel nur zur horst- oder einzelpflanzenweisen Bekämpfung von Problempflanzen, deren Ausbreitung die Gewährleistung der in § 2 genannten Schutzziele gefährdet, und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   d) Mähen, Schleppen und Walzen nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres,
   e) Begrenzung der Weidesaison jeweils vom 15.04. bis zum 15.11. eines jeden Jahres,
   f) Beweidungsdichte bis zum 31. Mai eines jeden Jahres maximal ein Tier/ha, bis zum 30. Juni maximal zwei Tiere/ha, danach bis Weideabtrieb maximal vier Tiere/ha,
   g) die Errichtung ortsüblicher Zäune, Viehtränken und mobiler Futterstände mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

8. Eine von den einschränkenden Bestimmungen des § 4 Absatz 3 Nrn. 3 bis 7 abweichende Bewirtschaftung der Flächen ist zulässig, wenn sie für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich ist oder es gewährleistet ist, dass durch die jeweilige Bewirtschaftungsart Störungen und Gefährdungen der Pflanzen- und Tierbestände ausgeschlossen sind und dies von der zuständigen Naturschutzbehörde oder einer von ihr hierzu berufenen Stelle fachlich bestätigt wird.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und

nach Maßgabe eines vom Unterhaltungspflichtigen erstellten Unterhaltungsrahmenplanes bzw. eines Managementplanes, dem die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat, sowie nach den folgenden Vorgaben:

1. Entschlammung der Grabensohlen möglichst nach Trockenfallen der Teilabschnitte und nur bei Kontrolle des Aushubs auf Vorkommen eventueller FFH-Anhangarten,
2. ohne den Einsatz einer Grabenfräse.

(5) Freigestellt ist

1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und mit der Maßgabe, dass für die Reusenfischerei ausschließlich Reusen Verwendung finden dürfen, die mit Otterschutzgittern versehen sind oder die naturschutzfachlich anerkannt dem Fischotter eine gute Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten,
2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung an der Ostseite der Hunte und am Randkanal in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.10. eines jeden Jahres unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation. Eine über die zeitliche Regelung hinausgehende Nutzung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
b) mit dem Boden dauerhaft fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen),
c) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

(7) In den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt. Hierzu zählen insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. und mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie

    a) der Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushaltes und einer naturnahen Wasserstandsdynamik,
    b) die Wiedervernässung des Feuchtgrünlandes im Ochsenmoor,
    c) der Erhalt und die Entwicklung eines ausreichenden Alt- und Totholzanteils in den Bruchwaldbereichen und Weidenauwäldern,
    d) die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Erholungs- und Freizeitaktivitäten, beispielsweise durch Besucherlenkung und Schaffung von störungsfreien Zonen,
    e) der Erhalt und die Entwicklung von Verlandungszonen und strukturreichen Röhrichtbeständen,

f) der Erhalt und die Entwicklung von Kleingewässern und anderen Biotopstrukturen in spezifischen Bereichen als Lebensraum für bedrohte Pflanzen und Tierarten mit spezifischen, oft kleinräumigen Habitatansprüchen,
g) die extensive Grünlandpflege, bspw. durch angepasste Schafbeweidung,
h) die Beseitigung von Neophytenbeständen.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellt werden,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen von Fördermaßnahmen,
4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 7 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz, im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück und im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet. Sie tritt an dem Kalendertag, der nach dem Tag der spätesten Verkündung liegt, in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Dümmer“ vom 10.12.1961 (Reg. Amtsbl. Hannover v. 16.12.1961, Nr. 25, S. 432), über das Naturschutzgebiet „Hohe Sieben“ vom 06.08.1971 (Reg. Amtsbl. Hannover v. 01.09.1971, Stück 18, S. 472) und vom 30.08.1984 (Reg. Amtsbl. Hannover v. 19.09.1984, Nr. 20, Seite 693) sowie über das Naturschutzgebiet „Ochsenmoor“ vom 07.02.1995 (Abl. RBHan. 1995/Nr. 4 v. 15.02.1995, Seite 72) außer Kraft. Das Landschaftsschutzgebiet „Dümmer“ vom 19.06.1981 (Abl. RBHan. 1981/Nr. 15 v. 29.06.1981, Seite 474) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Diepholz, den 17.12.2018
Landkreis Diepholz

C. Bockhop
Landrat

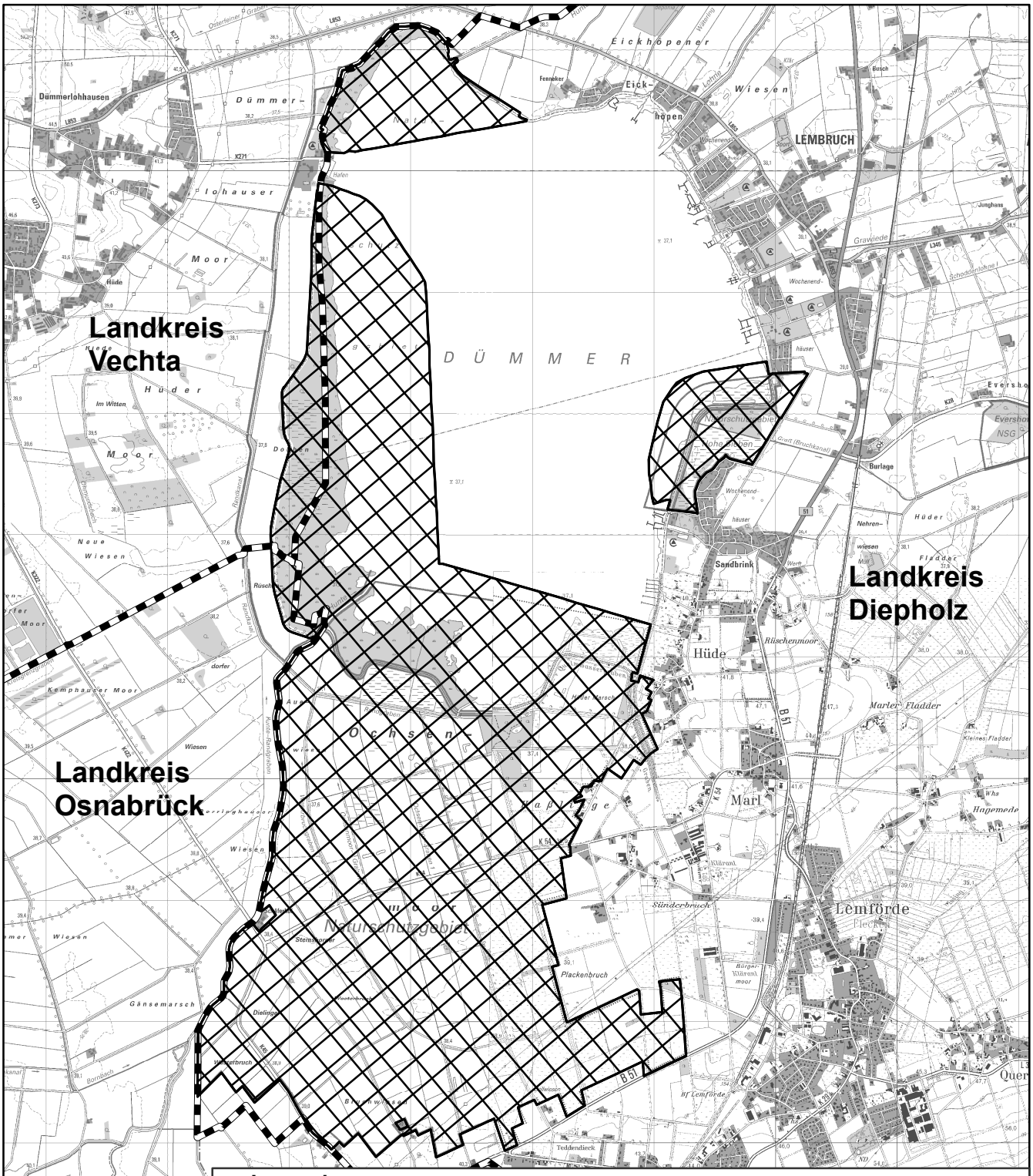

Legende

- Grenze des Naturschutzgebietes
- Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
- Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutz-Richtlinie
- Kreisgrenzen

Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz
über das Naturschutzgebiet

"Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor"

in der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde", Landkreis Diepholz,
in der Stadt Damme, Landkreis Vechta
und in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück
vom 17.12.2018

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:25.000 (DTK25)

0 350 700 1.400 Meter

Maßstab: 1:48.000

N

Quelle Geobasisdaten:
Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung © 2018

Quelle Geofachdaten: Landkreis Diepholz © 2018

Bearbeiter Karte: Frau Scharninghausen